



Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di

**zu den Referentenentwürfen der Bundesregierung
vom 1. April 2010 im Rahmen der Besprechung im Bundes-
ministerium für Arbeit und Soziales am 12. April 2010:**

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

und

**Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung
als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für
Arbeitsuchende**

Stand 8. April 2010

I. Vorbemerkungen

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung nach dem SGB II durch eine Grundgesetzänderung über das Jahr 2010 hinaus abzusichern. Der Referentenentwurf über ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird jedoch unseren Anforderungen an eine gut funktionierende SGB II-Verwaltung in einigen Punkten nicht gerecht.

Ein herausragendes Beurteilungskriterium für die anstehenden Gesetzesänderungen ist der Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Arbeitslosigkeit und Arbeitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, insofern ist Arbeitsmarktpolitik auch immer Bundespolitik. Eine Dezentralisierung von Arbeitsmarktpolitik dürfte diesen genannten Grundsätzen eher zuwider laufen.

Die Leistungsempfänger/innen dürfen erwarten, dass die Ausführung von Bundesgesetzen vor Ort so funktioniert, dass sie eine allorts verlässliche und qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung erhalten. Es besteht die Befürchtung, dass die Qualität der Arbeitsmarktdienstleistungen und der Unterstützung einkommensarmer Menschen davon abhängen wird, wie die gemeinsamen Einrichtungen und die optierenden Kommunen die Leistungserbringung organisieren und welche Ressourcen ihnen dafür zur Verfügung stehen. Das Gesetzgebungsvorhaben lässt Regelungen vermissen, die eine bessere Unterstützung von Arbeitsuchenden und ihrer Familien sowie der Erwerbstätigen mit Niedriglöhnen ermöglichen. Nur so können jedoch Leistungsgerechtigkeit und Chancengleichheit aller Einkommensschwachen auf Teilhabe am Erwerbsleben sichergestellt werden.

Positiv ist, dass mit den gemeinsamen Einrichtungen die Jobcenter auch künftig für alle Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung und Kosten der Unterkunft) zuständig sind und die Leistungsberechtigten einen Bescheid erhalten. Von einer „Leistungen aus einer Hand“ kann aber dennoch nicht gesprochen werden, da die Schnittstellen zur Sozialhilfe, zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Wohngeld nicht besser organisiert werden. Dasselbe gilt für rechtskreisübergreifende Arbeitsmarktdienstleistungen an der Schnittstelle SGB II/SGB III, daher zur Berufs-, Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Rehabilitationsberatung sowie beim Arbeitgeberservice.

Es stellt sich die Frage, wie die gemeinsamen Einrichtungen und die optierenden Kommunen in Krisensituation – ob Wirtschaftskrise oder Standortschließungen – schnelle und effektive Unterstützung für Erwerbslose organisieren können, wenn sich Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommune als Träger im lokalen Arbeitsmarkt nicht einigen können bzw. die Einbindung der Optionskommunen in überregionale Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen nicht funktioniert. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher Langzeitarbeitslosigkeit und wirtschaftlichem Strukturwandel, der weder vor kommunalen noch vor nationalen Grenzen halt macht, sind Arbeitslosigkeit und Arbeitsförderung gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Es muss verhindert werden, dass engagierte aktive Arbeitsmarktpolitik, die von zentraler Bedeutung für die Chancen der Schwächsten in der Gesellschaft ist, in komplizierten Abstimmungsprozessen und unklaren Zuständigkeiten untergeht.

Die Referentenentwürfe beschränken sich allein auf organisatorische Sachverhalte. ver.di erwartet jedoch, dass die Reform dazu genutzt wird, das Leistungsrecht zu verbessern und die Sanktionierung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu begrenzen.

II. Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. §§ 6a, 6b, 6c SGB II neue Fassungen (zugelassene kommunale Träger)

§ 6a Abs. 2 SGB II: Zu begrüßen ist, dass die gemeinsamen Einrichtungen im Verhältnis zu den optierenden Kommunen das Regelmodell sein werden.

An die Neuzulassung von Optionskommunen stellt das Gesetz bestimmte Anforderungen, die in der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende konkretisiert werden. Es sollte im Gesetz aufgenommen werden, dass die Eignung der Optionskommunen für überregionale Arbeitsvermittlung sichergestellt sein muss. Die Einbeziehung der bestehenden 69 zugelassenen kommunalen Träger in die Eignungsprüfung im Zeitpunkt der Entfristung wäre sinnvoll.

Die Übernahmeverpflichtung von mindestens 90 Prozent der Angestellten und Beamt/innen der BA wird ausdrücklich begrüßt. Nicht akzeptabel sind jedoch die Modalitäten des Personalüberganges (siehe unter § 6c SGB II).

§ 6c SGB II: Der Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der kommunalen Trägerschaft soll auch für Arbeitnehmer/innen gesetzlich und nicht tarifvertraglich geregelt werden. Die Regelung klammert bestehende gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen zu Versetzungen und die Mitbestimmung zu Einstellungen aus. Vor allem den BA-Beschäftigten, die von der Optionskommune mangels 24 Monaten Tätigkeit im SGB II nicht übernommen werden müssen oder aus der Optionskommune als Beamt/innen in die BA zurückversetzt bzw. als Arbeitnehmer/innen in der BA wiedereingestellt werden, drohen im Hinblick auf ihre berufliche Zukunft große Unsicherheiten. Wenn das Prinzip „Personal folgt Aufgabe“ im Sinne der personellen Kontinuität gelten soll, dann für alle Beschäftigten zu rechtlich verbindlichen Bedingungen. Insgesamt besteht für die vielen betroffenen BA-Beschäftigten ein erheblicher Nachbesserungsbedarf. Die Regelungen zur künftigen Verwendung und zur Ausgleichzahlung bei geringerem Entgelt reichen nicht aus.

2. §§ 18b, 18c, 18d SGB II neu (Kooperationsausschuss, Bund-Länder-Ausschuss, Örtliche Beiräte)

§§ 18b, 18c SGB II: Die Funktion der Kooperationsausschüsse und des Bund-Länder-Ausschusses, ihre Rolle im Zielvereinbarungsprozess sowie ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zusammenspiel mit den örtlichen Trägern sind unklar. Sollen die Ausschüsse wirklich eine zentrale Rolle bei der Gestaltung einer überregionalen und bundesweiten Arbeitsmarktpolitik innehaben, sind die Sozialpartner nicht nur auf örtlicher, sondern auch auf Landes- und Bundesebene einzubeziehen.

§ 18d SGB II: Um das Ausufernd prekärer Arbeitsmärkte vor Ort zu verhindern, muss der gewerkschaftliche Einfluss auf die regionale Arbeitsmarktpolitik durch verbindliche Beiräte unter Einbeziehung der Sozialpartner auf allen Ebenen gestärkt werden. Die Regelung flächendeckender örtlicher Beiräte wird daher grundsätzlich begrüßt, deren rein beratende Funktion ist jedoch nicht ausreichend. Insbesondere öffentlich geförderte Beschäftigung in den Punkten Planung, Umfang und Einsatzfeldern durch konkrete Rechte insbesondere der Sozialpartner reguliert werden können.

3. § 44b neue Fassung (Gemeinsame Einrichtungen)

In den Arbeitsgemeinschaften gibt es erhebliche Defizite, die sich in den gemeinsamen Einrichtungen fortsetzen werden. Erforderlich sind eine Arbeitsorganisation, die eine ganzheitliche Fallbearbeitung ermöglicht, vernünftige Rahmenbedingungen für die Beratungsleistung bietet sowie die Umsetzung eines angemessenen Betreuungsschlüssels. Die ausreichende Qualifizierung des Personals muss ebenso wie ausreichende Ressourcen sichergestellt werden.

§ 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II: Es ist unklar, was „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ sind. Da in diesen Fällen der zuständige Kooperationsausschuss bzw. bei bundesweiter Bedeutung der Frage nach der Begründung des Referentenentwurfes auch der Bund-Länder-Ausschuss mit der Angelegenheit befasst wird, wird auf die Ausführungen zu den §§ 18b und 18c SGB II verwiesen.

§ 44b Abs. 4 und 5 SGB II: Der Übertragung von Aufgaben von Arbeitsmarktdienstleistungen auf Träger ist strikt zu begrenzen. Die Regelung, wonach die BA den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung stellt, darf nicht dazu führen, dass die BA im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen soll, zumal in den bis zu 328 mit überwiegend weniger als 300 und zum Teil nicht einmal 100 Beschäftigten der Privatisierungsdruck hoch ist. ver.di lehnt Regelungen, die der Privatisierung von Dienstleistungen Vorschub leisten, strikt ab.

4. §§ 44c, 44d, 44e SGB II neu (Trägerversammlung, Geschäftsführer, Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit)

§ 44c Abs. 2 SGB II: Die weitgehenden Aufgaben der Trägerversammlung müssen überdacht werden. Der Katalog in § 44c Abs. 2 SGB II enthält mitbestimmungspflichtige Regelungsbereiche, denen keine adäquaten Mitbestimmungsstrukturen gegenüberstehen. Dienstvereinbarungen sollten zwischen Personalrat und Dienststellenleitung (§ 44d Abs. 5 SGB II) geschlossen werden können, ohne dass eine Genehmigung der Trägerversammlung erforderlich ist (§ 44c Abs. 2 Nr. 7 SGB II).

§ 44c Abs. 3 SGB II: Die Zuständigkeit der Trägerversammlung gleich einer Mittel- und Oberbehörde nach §§ 69 bis 72 BPersVG schwächt die Mitbestimmung. Es ist außerordentlich problematisch, wenn ein und dieselbe Institution, die keine Behörde ist, in einem dreistufigen behördlichen Verfahren sämtliche Entscheidungen trifft. In diesem Zusammenhang fordern wir, in § 44h SGB II eine übergeordnete Personalratsstruktur entsprechend einer Stufenvertretung vorzusehen, damit dort Sachverhalte von überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der Personalräte begleitet werden können. So trifft der Gesetzesentwurf u.a.

keine explizite Aussage dazu, wer über den Einsatz von IT-Verfahren in den gemeinsamen Einrichtungen entscheidet. Die zuständige Personalvertretung ist entsprechend festzulegen. Sollte der Träger (zum Beispiel die BA) den Einsatz bestimmter IT-Verfahren im Rahmen seines Weisungsrechts anordnen können (siehe § 44b Abs. 3), gäbe es für eine solche Maßnahme keine zuständige Personalvertretung, die zu beteiligen wäre. Der Personalrat der Agentur für Arbeit repräsentiert in dieser Angelegenheit nicht mehr die Beschäftigten der BA in der gemeinsamen Einrichtung. Der Personalrat der gemeinsamen Einrichtung ist mangels eigenen Entscheidungsspielraums nicht zu beteiligen.

§ 44c Abs. 4 SGB II: Die Betreuungsschlüssel müssen bundesweit verbindlich sein und dürfen nicht zur finanziellen Disposition stehen. Der Betreuungsschlüssel ist nicht angemessen, solange es bei den bisherigen Zählern = Personal und Nennern = „Kunden“ bleibt, d.h. Anrechnung von Assistenzkräften und Mitarbeiter/innen im Kundenportal und Ausschluss von Anspruchsberechtigten nach § 10 Abs. 1 SGB II (z.B. Erziehende und Pflegende). Für den Leistungsbereich muss endlich ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 130 umgesetzt werden. Es muss bundeseinheitliche Grundsätze für die Personalbedarfsbemessung geben und deren Finanzierung gesichert sein.

5. § 44g SGB II neu (Zuweisung zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Einrichtung)

§ 44g Abs. 1 SGB II: Es sollte für eine Übergangszeit ein Rückkehrrecht für die Beschäftigten der ARGEn zu ihren Trägern vorgesehen werden. Die Ausstiegsklausel „aus wichtigem Grund“ reicht nicht aus. Für die gemeinsamen Einrichtungen muss eine Regelung zur Übernahme von Auszubildenden vorgesehen werden.

§ 44g Abs. 4 SGB II: Nicht geregelt ist die Pflicht zur Eingruppierung und Beförderung. Von vielen Kommunen wird die Tarifautomatik ausgehebelt, in dem mit Hinweis auf die befristete Zuweisung nur Zulagen gezahlt werden.

Unser Ziel ist es, in den gemeinsamen Einrichtungen den Grundsatz „gleiche Arbeit – gleicher Lohn“ durchzusetzen.

6. § 44h SGB II neu (Personalvertretung)

Damit wird der ver.di-Forderung Rechnung getragen, dass es für eine betriebliche Interessenvertretung keine beteiligungsfreien Räume mehr gibt. Die im Falle einer Zustimmungsverweigerung des Personalrats nach § 69 Abs. 4 BPersVG zu bildende Einigungsstelle würde nur in Fällen der uneingeschränkten Mitbestimmung (§ 75 BPersVG – für Arbeitnehmer/innen) eine bindende Letztentscheidung treffen. In den übrigen Fällen entscheidet die Trägerversammlung als oberste Dienstbehörde in letzter Konsequenz eigenständig. Die Einigungsstelle gibt hingegen nur eine Empfehlung ab. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Personalvertretung sind damit in diesen Beteiligungsfällen ohne Durchsetzungskraft. Zur Notwendigkeit einer übergeordneten Personalratsstruktur siehe zu § 44c Abs. 3 SGB II.

7. §§ 47, 48 SGB II neue Fassungen und §§ 48a, 48b SGB II neu (Aufsicht, Aufsicht über die zugelassenen Träger, Vergleich der Leistungsfähigkeit, Zielvereinbarungen)

Dem Bund müssen seiner finanzierungs- und arbeitsmarktpolitischen Verantwortung entsprechende Aufsichtsbefugnisse und Steuerungsmöglichkeiten auch in den Optionskommunen eingeräumt werden. Das Instrument der Zielvereinbarung kann aufsichtsrechtliche Maßnahmen sinnvoll ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

III. Zum Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wir verweisen auf die Ausführungen in der Vorbemerkung sowie zu § 6a Abs. 2 SGB II.